

Fehlzeiten in der Oberstufe – Verhaltensregeln für Schüler und Lehrer

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, einen **Entschuldigungszettel** (im Sekretariat erhältlich) zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Auch alte, volle Zettel sind aufzubewahren.
2. Im Falle einer Krankheit sind auf diesem Entschuldigungszettel alle versäumten Stunden mit Grund aufzulisten und zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Der Entschuldigungszettel ist so schnell wie möglich, aber **spätestens in der zweiten Unterrichtsveranstaltung** nach der Erkrankung dem Fachlehrer vorzulegen (Bringschuld des Schülers, nicht Holschuld des Lehrers!). Dieser unterschreibt auf dem Zettel und hakt im Kursheft die Unterrichtsstunde als entschuldigt ab. Später vorgelegte Zettel werden in der Regel nicht mehr akzeptiert. Die versäumte Unterrichtsstunde gilt dann als unentschuldigt.
4. Wird am Krankheitstag eine Klausur geschrieben oder ist eine Feststellungsprüfung angesetzt, so erfolgt in der Zeit von 7:00 h bis 7:30 h eine telefonische Benachrichtigung der Schule durch eine erziehungsberechtigte Person im Sekretariat. Ohne diese Krankmeldung ist ein neuer Termin für die versäumte Leistungsüberprüfung nicht möglich und die zu erbringende Leistung wird mit ungenügend bewertet. In begründeten Verdachtsfällen kann für Versäumnisse von Leistungsüberprüfungen eine Attestpflicht eingeführt werden.
5. Betrifft die Erkrankung nur einen Teil der Unterrichtsstunden des Tages („Mir ist nach der 3. Stunde schlecht geworden.“), so ist dies bei vereinzelt Vorkommen vom Fachlehrer zu akzeptieren. Bei mehrfachem Auftreten dieser Problematik kann in individuell begründeten Fällen (v. a., wenn dieses Fehlen immer denselben Unterricht betrifft) jedoch eine Attestpflicht (u.a. auch für die Unterrichtszeit im Nachmittagsbereich) verhängt werden.
6. Eine besondere Stellung nimmt das Fach **Sport** ein, das in der Regel am Nachmittag unterrichtet wird. Es ist möglich, dass ein Schüler zeitweise sportunfähig ist, am übrigen Unterrichtsgeschehen jedoch teilnehmen kann. In diesem Fall kann der Schüler nicht einfach dem Sportunterricht fern bleiben. Er ist verpflichtet, **vor** der/ den betroffenen Sportstunde(n) mit dem Fachlehrer abzuklären, inwieweit seine Anwesenheit erforderlich ist. Erreicht er den Fachlehrer vor der Unterrichtsstunde in den Pausen nicht, so muss er zum Unterricht erscheinen. Betrifft die Sportunfähigkeit einen größeren Zeitraum (mehr als 4 Wochen), so ist ein Beratungsgespräch mit dem Oberstufenkoordinator erforderlich. Die Initiative geht vom Schüler aus.
7. Bei **längerer Erkrankung** (mehr als eine Woche) erfolgt über das Sekretariat die schriftliche Benachrichtigung des Jahrgangsstufenleiters bzw. des Tutors. Bei Minderjährigen muss die Nachricht die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten tragen, bei Volljährigen ein Attest beigefügt werden. Der Jahrgangsstufenleiter gibt die Nachricht an die Kollegen weiter. Trotzdem muss der betroffene Schüler nach seiner Genesung noch dem Fachlehrer den Entschuldigungszettel vorlegen.
8. Möchte ein Schüler aus anderen als aus krankheitsbedingten Gründen (z. B. einer Führerscheinprüfung) vom Unterricht befreit werden, so ist **rechtzeitig** (so früh wie möglich) beim **Schulleiter schriftlich** ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen. Dieser Antrag muss neben dem Grund der Beurlaubung auch eine **Auflistung der betroffenen Unterrichtsstunden** enthalten. Der Schulleiter entscheidet über den Antrag und erteilt die Beurlaubung ebenfalls schriftlich, sofern keine besonderen, vorrangigen Unterrichtsverpflichtungen oder andere Gründe (z. B. mehrere bereits erfolgte Beurlaubungen aus demselben Grund) entgegenstehen. **Der Schüler ist verpflichtet, vorab die betroffenen Fachlehrer zu informieren und etwaige Einwände dem Schulleiter mitzuteilen.** Der Entschuldigungszettel wird nach der Beurlaubung zusammen mit der Genehmigung des Schulleiters den Fachlehrern zur Gegenzeichnung vorgelegt.

9. Fehlzeiten, die schulisch bedingt sind (Teilnahme an einem schulsportlichen Wettbewerb, Schüleraustausch, Praktikum, Teilnahme an Nachschreibklausuren, etc.) sind keine Fehlzeiten, die auf dem Zeugnis erscheinen. Der Fachlehrer vermerkt diese in seinem Kursheft als „schulisch“ und überträgt sie nicht in die Notenliste.

10. Leistungsbewertung bei Fehlzeiten:

- a) Unentschuldigte Fehlstunden und unentschuldigt versäumte Klausuren sind mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.
- b) Entschuldigt versäumte Klausuren sind allesamt nachzuholen.
- c) Für die „Sonstige – Mitarbeitsnote“ gilt:
Fehlt ein Schüler in einem Quartal mehr als 25 % der stattgefundenen Unterrichtsstunden entschuldigt, so sollte eine Feststellungsprüfung durchgeführt werden. Beträgt die Fehlzeit mehr als 30 %, so **muss** eine Prüfung durchgeführt werden.
Im Extremfall sind also zwei Feststellungsprüfungen pro Halbjahr erforderlich.
Die sonstige Mitarbeitsnote ergibt sich dann anteilmäßig aus den erbrachten Leistungen während der Anwesenheit, dem Ergebnis der Prüfung für die entschuldigten Fehlzeiten und im Extremfall der Note „ungenügend“ für den Anteil der unentschuldigten Stunden.
Hohe Fehlzeiten zum Ende eines Halbjahres führen oftmals zu Problemen bei der Zeugnisnotenfindung. Der Fachlehrer muss dann nicht hinter dem Schüler herlaufen, um einen Feststellungsprüfungstermin festzulegen. Es ist in der Regel Pflicht des Schülers, sich zu kümmern.
Dem Schüler ist genügend Zeit für die Vorbereitung der Prüfung zu geben.
Evtl. ist eine Aussetzung der Zeugnisnote über das Zeugnisdatum hinaus bis zur Wiedergenesung erforderlich.
- d) Bei volljährigen, nicht mehr schulpflichtigen Schülern kann die Entlassung von der Schule erfolgen, wenn dieser mehrere Stunden unentschuldigt fehlt. Der Entlassung muss keine Androhung der Entlassung vorausgegangen sein.

Rückantwort:

Die Belehrung über die Verhaltensregeln bei Fehlzeiten habe ich, _____ in schriftlicher Form erhalten. Ich akzeptiere die aufgelisteten Regeln. Ich verpflichte mich, dieses Schreiben bis zum Verlassen der Schule sorgsam aufzubewahren, um die Regeln jederzeit nachschlagen zu können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Schülers)

Bei Minderjährigen:

Als Erziehungsberechtigter von _____ habe ich die Regeln für das Verhalten bei Fehlzeiten zur Kenntnis genommen, akzeptiere diese und verpflichte mich, zum Einhalten dieser Regeln beizutragen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)